

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (05/Rat/2017)

am 15.06.2017

Saal des Hotel Reichshof, Neuer Weg 53, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgaben
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 28.02.2017
0147/2017/1.2
8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 04.04.2017
0200/2017/1.2
9. Bestimmung eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Norddeich
0212/2017/1.2
10. 2. Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden
0210/2017/2.2
11. Stadtumbau-West, Sanierungsgebiet "Doornkaatgelände und Umfeld"; Modernisierungsrichtlinie
0114/2017/3.1
12. Bebauungsplan Nr. 203; Gebiet: "westlich Lehmweg" - Antrag auf Änderung der Aufteilungsquote für preisgedeckelte und frei verkäufliche Grundstücke nach dem Norder Baulandmanagement
0175/2017/3.1
13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a, 2. Änderung V; Gebiet: "Nördlich zum Bahnkolk"; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
1838/2016/3.1
14. Bebauungsplan Nr. 18, 3. Änderung; Gebiet: "Barfußpark Frisiasee"; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
0176/2017/3.1
15. 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "westlich Fledderweg" - Aufstellungsbeschluss
0171/2017/3.1

16. Bebauungsplan Nr. 99; Gebiet: "westlich Fledderweg" - 3. Änderung - Aufstellungsbeschluss
0172/2017/3.1
17. Bebauungsplan Nr. 191; Gebiet: "Bahnhof Norddeich" und 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren - erneuter Auslegungsbeschluss
0173/2017/3.1
18. 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Gewerbestraße" - Aufstellungsbeschluss
0186/2017/3.1
19. Bebauungsplan Nr. 23 - 7. Änderung; Gebiet: "Gewerbestraße" - Aufstellungsbeschluss
0174/2017/3.1
20. Bebauungsplan Nr. 57e; Gebiet: "östlich Siedlungsweg / Addinggaster Tief" mit örtlichen Bauvorschriften - Abwägung, städtebaulicher Vertrag, Satzungsbeschluss
0189/2017/3.1
21. Ausbauplan der Straßen "Brahmsstraße", "Händelstraße", "Mozartstraße" und "Schumannstraße" im Bebauungsplangebiet Nr. 173
0197/2017/3.3
22. Ausbauplan der "Ufke-Cremer-Straße" im Bebauungsplangebiet Nr. 15 1. Änderung
0195/2017/3.3
23. Abschaffung bzw. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung
Antrag der FDP vom 22.03.2017 (Abschaffung) und Antrag der SPD vom 13.03.2017 (Änderung)
0169/2017/3.3
24. Befreiung von der Hundesteuer für Wattenjagdaufseher;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017 und vom 30.03.2017
0149/2017/1.2/1
25. Kreditaufnahme 2016
0178/2017/1.1
26. Zurückverlegung eines Teilbereiches - Verkehr zum Bauausschuss;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017
0156/2017/1.2
27. Änderung der Geschäftsordnung des Rates;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017
0154/2017/1.2
28. Dringlichkeitsanträge
29. Anfragen, Wünsche und Anregungen
30. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
31. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Entschuldigt fehlen Beigeordnete Kolbe, Ratsfrau Albers sowie die Ratsherren Fischer-Joost, Gronewold, Hinrichs, Placke und Wallow.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, den Tagesordnungspunkt 23 (Beschluss-Nummer 0169/2017/3.3) von der Tagesordnung abzusetzen.

Bürgermeister Schmelzle teilt mit, dass die SPD-Fraktion heute Nacht einen Dringlichkeitsantrag zum Thema „Bewerbung bei dem Förderprogramm WIFI4EU-Freies Wlan für Europa“ eingebracht habe. Er habe den Antrag bereits an den zuständigen Fachdienst weitergeleitet und angewiesen eine Teilnahme der Stadt Norden zu überprüfen. Über die weiteren Schritte werde demnächst berichtet.

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Tagesordnungspunkt 23 (Beschluss-Nummer 0169/2017/3.3) wird abgesetzt.

Sodann wird die mit Email vom 01.06.2017 bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgaben

Bekanntgaben liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Ein Norder Bürger teilt mit, dass die Energieberichte der Stadt Norden von 2010 zu 2014 keine Reduzierung der Erdgasverbräuche vorsehen. Auch für die Jahre 2015 und 2016 seien keine Verbesserungen in Sicht. Dabei werde vor allem in § 1 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung gefordert, den Klimaschutz zu fördern. Vor allem Neubauten sollen mit technischen Anlagen ausgerüstet werden, um eine nachhaltige Wärmeversorgung sicherzustellen. Er frage sich, ob der Rat diese technischen Lösungen kenne bzw. wann sich der Rat mit diesem Thema beschäftigen möchte.

Weiterhin möchte er wissen, ob dem Rat bekannt sei, dass es Haushaltsneutrale Finanzierungsprojekte gäbe, um öffentliche Gebäude energetisch zu sanieren.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Fragen schriftlich beantwortet werden.

Ein Bürger aus Norddeich möchte wissen, ob es möglich sei in Norddeich wieder eine Apotheke anzusiedeln. Weiterhin frage er sich, wann der Nettomarkt in das neue Gebäude umziehe. Er habe gehört, dass der jetzige Standort aufgrund einer Eigenbedarfsnutzung des Eigentümers ab August nicht mehr zur Verfügung stünde. Ihm sei eine ständige Nahversorgung sehr wichtig.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass die Apothekenproblematik bekannt sei. Man habe versucht mit den örtlichen Apothekern eine Lösung zu finden. Leider sei kein Betreiber gefunden worden. Die Stadt Norden könne als Kommune keine eigene Apotheke betreiben.

Zum Netto-Markt erklärt Fachdienstleiter Wento, dass er die Hoffnung habe, dass der Satzungsbeschluss bis zum Ende des Jahres gefasst werde. Anschließend könne das Gebäude gebaut werden. Zum Eigenbedarf liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor.

zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 28.02.2017 0147/2017/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis: **Ja-Stimmen:** **27**
 Nein-Stimmen: **0**
 Enthaltungen: **0**

**zu 8 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 04.04.2017
0200/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis: **Ja-Stimmen:** **27**
 Nein-Stimmen: **0**
 Enthaltungen: **0**

**zu 9 Bestimmung eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Norddeich
0212/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Die Bestimmung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ist in § 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelt. Dort heißt es in Absatz 1: Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 11. September 2016 stellt sich das Stimmergebnis im Ortsteil Norddeich wie folgt dar:

| Ortsteil | SPD | CDU | Grüne | ZoB | FDP |
|-----------------|------------|------------|--------------|------------|------------|
| Norddeich | 542 | 596 | 126 | 177 | 283 |

Die CDU-Fraktion hat die meisten Stimmen errungen und somit das Vorschlagsrecht. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die sie oder er bestellt wird, wohnen.

Die CDU Fraktion hat mit Email vom 18.05.2017 mitgeteilt, dass Sie Herrn Enno Janssen, wohnhaft in Norddeich, als Ortsvorsteher für den Ortsteil Norddeich vorschlagen.

Die Bestimmung des Ortsvorstehers erfolgt durch Beschluss des Rates. Der Rat ist bei der Beschlussfassung an den Vorschlag der CDU-Fraktion gebunden.

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Zu-

ständig hierfür ist gemäß § 85 Abs. 1 S. 3 NKomVG der Bürgermeister.

Die Ernennung von Herrn Janssen wird innerhalb der Ratssitzung durchgeführt.

Der Rat beschließt:

Herr Enno Janssen wird zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Norddeich bestimmt.

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 27 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Herr Enno Janssen stellt sich kurz im Rat vor. Bürgermeister Schmelzle nimmt anschließend die Vereidigung vor und überreicht Herrn Janssen seine Ernennungsurkunde.

**zu 10 2. Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden
0210/2017/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 04.04.2017 hat der Beirat für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung einen Antrag auf eine Satzungsänderung gestellt (s. Anlage 1).

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung in der zurzeit gültigen Fassung ist der Sprecher/die Sprecherin oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin beratendes Mitglied in öffentlichen Fachausschusssitzungen.

Der Beirat wünscht, dass neben dem Sprecher/der Sprecherin und dem Vertreter/der Vertreterin auch die übrigen stimmberechtigten Beiratsmitglieder beratend an Fachausschusssitzungen teilnehmen können.

Die Verwaltung unterstützt den Antrag. Im Fall der Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung hat der Beirat die Mitglieder sowie deren Vertreter/in für die in § 5 der Beiratssatzung genannten Fachausschüsse namentlich vorzuschlagen.

Der Rat beschließt gem. § 71 Abs. 7 NKommVG über die Vorschläge.

Der Rat beschließt:

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Fassung vom 07.06.2017 wird beschlossen.

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 27 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

**zu 11 Stadtbau-West, Sanierungsgebiet "Doornkaatgelände und Umfeld"; Modernisierungsrichtlinie
0114/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die BauBeCon Sanierungsträger GmbH als von der Stadt Norden beauftragte Sanierungsträgerin für das Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ hat eine Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinie als Entwurf vorgelegt und gemeinsam mit der Verwaltung weiterentwickelt .

Zweck der Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinie ist der Erhalt eines verbindlichen Regelwerks zur Förderung von privaten Einzelmaßnahmen, insbesondere Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Gebäuden im Sanierungsgebiet.

Die Förderrichtlinie beschreibt zunächst die Voraussetzungen und die Arten der förderfähigen Maßnahmen.

Desweiteren enthält die Förderrichtlinie Regelungen für die Beantragung sowie die rechtliche Abwicklung der Gewährung von Förderungsmitteln.

Der vorgelegte Entwurf entspricht weitgehend der im Jahr 2012 beschlossenen Modernisierungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Norden-Historischer Marktplatz“.

Die Einteilung der zu fördernden Objekte ist jedoch von 3 auf nunmehr eine Kategorie vereinfacht worden:

Alle Gebäude werden erhalten den Höchstsatz von max. 40 %, höchstens jedoch 50.000,-- €. Es besteht die Möglichkeit von Ausnahmen für höhere Fördersummen und –sätze im begründeten Fall.

Außerdem wurde die Erforderlichkeit von Modernisierungsgutachten sowie deren Fördermöglichkeit gesondert aufgenommen.

Die Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinie wird den öffentlich tagenden Gremien der Stadt Norden von einem Vertreter der BauBeCon – Sanierungsträger GmbH erläutert.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt die Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinie in der vorliegenden Fassung (Anlage 1 der Sitzungsvorlage) gem. Nr. 5.3.3.1 (5) c R-StBauF (Städtebauförderrichtlinie) des Landes Niedersachsen.

| | | |
|------------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebniis: | Ja-Stimmen: | 27 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

**zu 12 Bebauungsplan Nr. 203; Gebiet: "westlich Lehmweg" - Antrag auf Änderung der Aufteilungsquote für preisgedeckelte und frei verkäufliche Grundstücke nach dem Norder Baulandmanagement
0175/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 203 „westlich Lehmweg“ auf. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 sind die nächsten anstehenden Schritte im Verfahren. Errichtet werden soll ein Wohngebiet. Hierbei ist auch die Regenrückhaltung und schadlose Ableitung des Oberflächenwassers zu berücksichtigen.

Die übliche Entwässerung über einen Graben ist in diesem Plangebiet kaum umsetzbar, da aufgrund der Bodenbeschaffenheit dieser ständig verschlammten und Böschungen weggespült würden. Dies hätte langfristig unkalkulierbar hohe Kosten hinsichtlich Unterhalt und Reparatur für die Stadtentwässerung Norden zur Folge. Da der Graben entlang des Lehmweges verlaufen müsste, wäre außerdem eine Einfriedung entlang des Plangebietes erforderlich, um Fußgänger oder Radfahrer vor möglichen Stürzen in den Graben zu schützen.

Ein Regenrückhaltebecken wäre in diesem relativ kleinen Plangebiet aufgrund des hohen Flächenbedarfes nicht umsetzbar.

Nach intensiver Abstimmung zwischen Stadt Norden und NLG werden jetzt entlang des Lehmweges unterirdische Speicherkästen favorisiert. Dieses System erfordert keine offenen Gräben und keine Einfriedung. Die unterirdische Speicherung (Rückhaltung) des anfallenden Regenwassers verursacht jedoch ein erhebliches Mehr an Erschließungskosten, die hier mit ca. 140.000 € zu beziffern sind.

Mit der üblichen vorgeschriebenen Quotierung der Baugrundstücke nach dem Norder Baulandmanagement – 70 % gedeckelter Verkauf zu 46,40 € / m² und 30 % frei verkäuflichen Grundstücken lassen sich die Mehrkosten für die Erschließung jedoch nicht decken. Die NLG hat daher den Antrag gestellt, die Quotierung auf mindestens 50 % gedeckelt und bis zu 50% ungedeckelt zu verschieben. Das Norder Baulandmanagement sieht die Möglichkeit einer Verschiebung der Quotelung bei Auftreten von unerwartetem Aufwand vor.

Die Verschiebung der Quotelung gem. Antrag ist Voraussetzung für die Weiterführung des Verfahrens und somit der Realisierung des geplanten, benötigten Wohngebietes.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist ein städtebaulicher Vertrag, in welche die Quotelung festgelegt wird.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Beigeordnete van Gerpen erläutert die Ablehnung der SPD Fraktion. Man habe innerhalb der Fraktion die Sorge, dass diese Ausnahmeregelung zur gängigen Praxis gemacht werde. Man habe auch einen Antrag auf Überprüfung der gedeckelten Preise gestellt. Dennoch solle an

dem jetzigen Verteilungsschlüssel festgehalten werden.

Beigeordneter Sikken zeigt Verständnis für den Prüfantrag. Aufgrund einer problematischen Entwässerung liegt hier allerdings eine Ausnahmesituation vor. Die Alternative sei, dass kein Baugebiet geschaffen werde. Man werde dem Beschluss zustimmen.

Bürgermeister Schmelzle erklärt, dass diese Regelung ein Einzelfall sei. Es könne sogar sein, dass die Kosten geringer ausfallen und die maximale Anzahl der freiverkäuflichen Grundstücke nicht erreicht werde.

Fachdienstleiter Wento erläutert die technischen Hintergründe zur Rigolen-Entwässerung.

Beigeordnete van Gerpen berichtet, dass aufgrund der Vorgaben des Landkreises zukünftige Vorhaben teurer werden. Dieses müsse berücksichtigt werden. Die SPD-Fraktion möchte keine Verhinderung der Grundstücke.

Beigeordneter Wimberg betritt die Sitzung.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat:

Der Rat der Stadt Norden stimmt dem vorliegenden Antrag auf Änderung der Aufteilungsquote von 70% preisgedeckelten Grundstücken und 30% frei verkäuflichen auf mindestens 50% preisgedeckelten Grundstücken bis zu 50% frei verkäuflichen zu.

Protokollnotiz:

Die Verwaltung wird beauftragt, dass Norder Baulandmanagement generell mit den Vorhabenträgern zu überprüfen.

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 16 |
| | Nein-Stimmen: | 11 |
| | Enthaltungen: | 1 |

zu 13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a, 2. Änderung V; Gebiet: "Nördlich zum Bahnkolk"; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 1838/2016/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89a, 2. Änderung V „Nördlich zum Bahnkolk“ auf Grundlage eines Planentwurfs vom 25.09.2015 beschlossen.

Ursprünglich war vorgesehen, im Plangebiet den bestehenden Nettomarkt zu belassen und einen EDEKA-Markt anzubauen. Außerdem sollte im rückwärtigen nördlichen Bereich eine Backstube errichtet werden. Nach dem zwischenzeitlichen vernichtenden Brand des Nettomarktes wurden die Planungen vom Vorhabenträger jedoch dahingehend verändert, dass ein kompletter Neubau, bestehend aus einem neuen größeren Netto-Markt sowie einer Bäckerei mit Backshop/Cafe im größeren südlichen Grundstücksbereich, sowie einer Wohnanlage im kleineren nördlichen Grundstücksbereich errichtet werden soll.

Diese Planungsvariante wurden vom Rat der Stadt Norden zur Aufstellung beschlossen und zwischenzeitlich von den beauftragten Planungsbüros so weiterentwickelt, dass die nunmehr

vorhanden Planungsunterlagen zum Entwurf beschlossen werden können.
Das Moderationsverfahren zur Beurteilung der Raumordnungsverträglichkeit hinsichtlich der Verkaufsflächen wurde vom Landkreis Aurich mit positiven Ergebnis durchgeführt.

Das Plangebiet wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss um angrenzende Verkehrs- und Entwässerungsflächen, die bauleitplanerisch für das Vorhaben gesichert werden sollen, geringfügig erweitert.

Die Planungsunterlagen, bestehend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, dem vorhaben- und Erschließungsplan mit erläuternden Textteil, dem Entwässerungskonzept, einem Lärmschutzgutachten sowie der raumordnerischen Beurteilung werden von der Verwaltung nach Überprüfung und Abstimmung mit dem Vorhabenträger zum Entwurfsbeschluss empfohlen.

Der Bebauungsplan erfüllt die Kriterien der Zulässigkeit eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Dementsprechend kann ein vereinfachtes Planaufstellungsverfahren mit Verzicht auf die Durchführung der Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die vom Vorhabenträger vorgelegten Vorentwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89a, 2. Änderung V einschließlich der geänderten Gebietsgrenzen zum Entwurf.**
- 2. Das Aufstellungsverfahren wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

zu 14 **Bebauungsplan Nr. 18, 3. Änderung; Gebiet: "Barfußpark Frisiasee"; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 0176/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 05.03.2017 beantragt Herr Marcel Mammen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Norden für den Bereich des Frisiasees.

Herr Mammen beabsichtigt die Anlage und den Betrieb eines Barfussparks auf dem entsprechenden Grundstück. Im für dieses Gebiet seit dem 15.04.1975 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Norden ist die betreffende Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badeplatz sowie als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt.

Das Vorhaben ist aus Sicht der Verwaltung am Frisiasee umsetzbar und ist zudem aus städtebaulicher Sicht zu vertreten, entspricht jedoch nicht den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes. Somit würde eine Planänderung erforderlich.

Näheres zur geplanten Nutzung ist den dem Antrag beiliegenden Businessplan zu entnehmen.

Vertreter des Vorhabenträgers werden im Ausschuss für Bauen und Sanierung das Projekt vorstellen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18, 3. Änderung. Der westliche öffentliche Rad- und Wanderweg muss erhalten bleiben.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.**

Protokollnotiz:

Die Parkplatzsituation ist bei der Abwägung mit zu berücksichtigen.

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

- zu 15 **102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "westlich Fledderweg" - Aufstellungsbeschluss 0171/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 99; Gebiet: „westlich Fledderweg“ – 3. Änderung lässt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Norden entwickeln. Gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll der Flächennutzungsplan deshalb im Parallelverfahren geändert werden. Dargestellt werden sollen Sondergebiete für touristisches Wohnen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Für die Erstellung der Bauleitplanung wurden Angebote von drei Planungsbüros eingeholt. Das Büro Weinert hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: „westlich Fledderweg“.**
- 2. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, für die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

zu 16 Bebauungsplan Nr. 99; Gebiet: "westlich Fledderweg" - 3. Änderung - Aufstellungsbeschluss 0172/2017/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 (neben zahlreichen weiteren Aufstellungsbeschlüssen für Norddeich) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „westlich Fledderweg“ beschlossen. Da das Planungserfordernis relativ gering war (Korrektur einer fehlerhaften Festsetzung des Walls und Aufnahme einer örtlichen Bauvorschrift zur Vorgartengestaltung) wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 als rein textliche Änderung begonnen. Die frühzeitigen Beteiligungen wurden durchgeführt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes war nicht erforderlich.

Mittlerweile hat sich jedoch die Rechtslage dahingehend geändert, dass Ferienwohnungen im allgemeinen Wohngebiet, welches im B-Plan Nr. 99 festgesetzt ist, nicht mehr zulässig sind. Diese Tatsache erfordert jedoch, um der gewachsenen Struktur, und auch dem seinerzeit bei der Planaufstellung abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag, gerecht zu werden, die Festsetzung von Sondergebieten, um das Nebeneinander von Ferienwohnen und Dauerwohnen planungsrechtlich zu sichern. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nun ebenfalls notwendig, da der Bebauungsplan nicht mehr daraus entwickelt werden kann. Da das bereits begonnene Verfahren der 2. Änderung des B-Planes Nr. 99 aufgrund der dargelegten Sachlage nicht mehr fortführbar ist, soll jetzt das Verfahren als 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 neu gestartet werden.

Für die Erstellung der Bauleitplanung wurden Angebote von drei Planungsbüros eingeholt. Das Büro Weinert hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99; Gebiet: „westlich Fledderweg“**
- 2. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
- 3. Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

zu 17 Bebauungsplan Nr. 191; Gebiet: "Bahnhof Norddeich" und 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren - erneuter Auslegungsbeschluss 0173/2017/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 17.09.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 191; Gebiet: „Bahnhof Norddeich“ beschlossen. Am 09.12.2014 wurde vom Rat ein Nutzungskonzept für die künftige Nachnutzung des Bahnhofes beschlossen, wobei Kernelement des Konzeptes die Schaffung von Park&Ride-Parkplätzen ist. Entsprechend wurde der Bebauungsplan entwickelt. Da der Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, erfolgt im Parallelverfahren die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB wurde für beide Bauleitpläne vom 22.02.2016 bis zum 11.03.2016 durchgeführt. Weiterhin gab es eine Informationsveranstaltung am 03.03.2016. Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich keine wesentlichen Planungshindernisse.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.06.2016 bis 29.07.2016.

Das Eisenbahnbundesamt (EBA) äußerte jetzt erhebliche Bedenken gegen die bauleitplanerische Überplanung der planfestgestellten Bahnflächen.

Nach umfangreichen Abstimmungen zwischen der Stadt Norden und der DB sowie dem EBA wurde eine Entbehrlichkeitsprüfung durch die Bahn und im Anschluss ein Freistellungsverfahren für die zu Bahnzwecken nicht mehr benutzten Flächen durchgeführt. Die verbliebenen Bahnflächen im Plangebiet, welche weiterhin benötigt werden, sind nachrichtlich in die Planzeichnungen des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung übernommen worden.

Die geänderten Entwürfe sollen jetzt zur erneuten Auslegung beschlossen werden.

Der Papierform dieser Sitzungsvorlage sind aufgrund des Umfangs der Unterlagen lediglich der Bebauungsplan (verkleinert auf A3), die Flächennutzungsplanänderung, die beiden Begründungen sowie die Anlagen „Kompensation“ und „Bestandsplan“ beigelegt. Alle Unterlagen sind in digitaler Form in Originalgröße im Ratsinformationssystem verfügbar. Auf Wunsch kann eine Ausfertigung in Papierform erfolgen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 191 entsprechend den beigelegten, geänderten Planungunterlagen zum Entwurf.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

**zu 18 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "Gewerbestraße" - Aufstellungsbeschluss
0186/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 23 – 7. Änderung; Gebiet: „Gewerbestraße“ lässt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Norden nur teilweise entwickeln. Gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll der Flächennutzungsplan deshalb im Parallelverfahren geändert werden. Dargestellt werden sollen voraussichtlich Gewerbliche Bauflächen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: „Gewerbestraße“.**
- 2. Der Geltungsbereich (aufgeteilt in zwei Teilbereiche) ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, für die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

**zu 19 Bebauungsplan Nr. 23 - 7. Änderung; Gebiet: "Gewerbestraße" - Aufstellungsbeschluss
0174/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 befinden sich unter anderem zwei Autohäuser, ein Bauunternehmen sowie ein Hotel. Diese vier Betriebe beantragen die Änderung des Bebauungsplanes. Die beiden Autohäuser müssen sich neuen vertraglichen Bedingungen der Automobilkonzerne stellen. Hierzu gehören die Erweiterung der Werkstattbereiche. Eines der beiden Autohäuser benötigt dazu noch einen LKW-Stellplatz für den Werkstattbereich und stellt deshalb den Antrag, einen Teilbereich des städtischen Flurstücks 117/24 zu erwerben (siehe Anlagen) Dieses soll gemäß Antrag verkauft werden. Heranzuziehen ist der Bodenrichtwert, welcher bei der betroffenen Fläche 40 € / m² beträgt. Bei rund 50 m² Fläche beträgt der Gesamtpreis ca. 2000 € + Nebenkosten. Das Bauunternehmen grenzt direkt an eines der Autohäuser an und hat für dessen Erweiterung auch Flächen veräußert. Derzeit befindet sich dort ein

Betriebsleiterhaus, welches seit langem leer steht, jedoch immissionstechnische Beschränkungen verursacht, welche die Nutzung des Geländes für das Bauunternehmen einschränkt. Weiterhin besteht ein Hotel, welches zur Herstellung eines zeitgemäßen Zustandes und Konkurrenzfähigkeit auf dem Markt vollständig umgebaut und um ein Geschoss aufgestockt werden soll. Die genannten Anforderungen können durch den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan nicht erfüllt werden.

Die vier Unternehmen übernehmen die Kosten der Planung. Städtebaulich bestehen keine Bedenken, die Verwaltung empfiehlt daher, der Aufstellung der Bebauungsplanänderung zuzustimmen.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 – 7. Änderung; Gebiet: „Gewerbestraße“.**
2. **Der Geltungsbereich (aufgeteilt in zwei Teilbereiche) ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
3. **Dem Verkauf eines ca. 50 m² großen Teilbereiches des Flurstücks 117/24, Flur 4, Gemarkung Norden an den Antragsteller wird zugestimmt. Der Verkauf erfolgt nach dem derzeitigen Bodenrichtwert von 40 € / m².**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

zu 20 **Bebauungsplan Nr. 57e; Gebiet: "östlich Siedlungsweg / Addinggaster Tief" mit örtlichen Bauvorschriften - Abwägung, städtebaulicher Vertrag, Satzungsbeschluss 0189/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57e; Gebiet: „östlich Siedlungsweg / Addinggaster Tief“ beschlossen. Dabei wurde zur Auflage gemacht, mit den Erschließungs- und Baumaßnahmen nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist der Straßenbaumaßnahme siedlungsweg (23.09.2014) zu beginnen.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Bas. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde, obwohl im beschleunigten Verfahren zulässig, nicht verzichtet. Es wurden Informationsveranstaltungen am 14.05.2014 durchgeführt. Weiterhin wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Vorentwürfe zugesandt und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einsicht der Unterlagen bei Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht im Zeitraum vom 15.05.2014 bis zum 28.05.2014 gegeben.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.07.2014 bis zum 20.08.2014. Der anschließend angestrebte Satzungsbeschluss erfolgte nicht, da eine Überarbeitung und erneute Auslegung des Entwurfes erforderlich wurde. Es wurde erkannt, dass die Ermittlung der Geländehöhe fehlerhaft war und somit der Höhenbezug für die Gebäude nicht stimmte. Weiterhin wurde u.a. ein nach Norder Baumschutzsatzung geschützter Baum in der Planzeichnung festgesetzt und die DIN-Normen der örtlichen Bauvorschriften aktualisiert.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB erfolgte vom 23.11.2015 bis zum 23.12.2015. Die erneuten Beteiligungen führten nicht zu einer Änderung der Planung.

Der Papierform dieser Sitzungsvorlage sind der Bebauungsplan und die Anlagen 3 und 4 des Entwässerungskonzeptes sind aufgrund der Größe verkleinert als A3 beigefügt. Auf Wunsch kann eine Übersendung in Papierform und Originalgröße erfolgen. Alle Unterlagen sind in Originalgröße digital im Ratsinformationssystem vorhanden.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt nachträglich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57e als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.**
2. **Der Rat der Stadt Norden stimmt dem Erschließungs- und städtebaulichen Maßnahmenvertrag zum Bebauungsplan Nr. 57e in der vorliegenden Fassung zu.**
3. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 16.07.2014 bis 20.08.2014 sowie zu den über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 23.11.2015 bis zum 23.12.2015 eingeholten Stellungnahmen.**
4. **Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 57e; Gebiet: „östlich Siedlungsweg / Addingaster Tief“ mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, § 84 NBauO und § 58 NKomVG als Satzung sowie die Begründung dazu.**

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

zu 21 **Ausbauplan der Straßen "Brahmsstraße", "Händelstraße", "Mozartstraße" und "Schumannstraße" im Bebauungsplangebiet Nr. 173
0197/2017/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Für das Baugebiet Nr. 173 wurde in § 3 des Erschließungs- und Städtebaulichen Maßnahmen-

vertrages vom 16.10.2014 festgelegt, dass für die Fertigstellung des 2. Bauabschnitts zum einen die Vorgabe gilt, dass der Endausbau innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung von 75 % der projektierten Bauvorhaben, zum anderen jedoch spätestens bis zum 31.12.2017 zu erfolgen hat. Diese Vorgabe ist inzwischen erfüllt.

Gemäß § 2 des Erschließungs- und Städtebaulichen Maßnahmenvertrages hat die Herstellung der Verkehrsflächen nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Norden zu beschließenden Ausbauplanes zu erfolgen. Das Planungs- und Baubetreuungsunternehmen, Vermietung und Verwaltung Günther Schneider als Erschließungsträger hat mit der planenden ARGO Ingenieurgesellschaft GmbH dementsprechend für das Baugebiet den angefügten Ausbauplan (Stand: 10.04.2017) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Planung und der Ausbau der Straßen erfolgt nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 173. Alle Straßen sollen verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Der Einbau von farblich abgesetzten Aufpflasterungen und Pflasterungen soll einerseits eine geringe Fahrgeschwindigkeit des überwiegenden Anliegerverkehrs gewährleisten und andererseits dem Durchgangsverkehr ein negatives Fahrgefühl vermitteln.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über drei Straßen an das bestehende Straßennetz. Die „Schumannstraße“ zweigt rechtwinkelig von der Straße „Westlinter Weg“ ab und schließt an die bestehende „Lisztstraße“ an. Der bereits vorhandene Straßenzug „Mozartstraße“ wird in das Baugebiet verlängert. Diese beiden Straßen werden durch die „Händelstraße“ mit ihren beiden Stichstraßen verbunden. Die „Brahmsstraße“ mündet in den Kreuzungspunkt „Mozartstraße“ und „Händelstraße“. Die Straßen werden in einer Breite von 4,80 m einschl. einer einseitigen Entwässerungsrinne von 0,30 m Breite zwischen den beidseitigen Rundborden ausgeführt. Im Bereich der Parkplätze verringert sich die Breite auf 3,20 m zwischen den beiden Bordanlagen. Die beiden Stichstraßen der Händelstraße zur Erschließung der hinten liegenden Grundstücke werden in einer Breite von ca. 4,00 m zwischen den Borden ausgeführt. Die Bemessung der Straßen erfolgte für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug.

Im Plangebiet sind gleichmäßig verteilt 10 PKW-Parkplätze sowie 3 Mülltonnenabstellplätze, davon jeweils einer im Bereich der Stichstraßen der „Händelstraße“ und einer im Bereich des Wendekreises der „Brahmsstraße“, vorgesehen.

Der Ausbau der Straße erfolgt grundsätzlich in Pflasterbauweise. Die Fahrbahn, die Nebenanlage und die Parkplätze werden jeweils mit verschiedenfarbigem Betonsteinpflaster hergestellt. Die Farbzurordnung der Pflasterungen lautet: Fahrbahn = grau, Einengungen, Aufpflasterungen, markante Punkte, = rot, Stellplätze = anthrazit, Rinne, Querriegel = herbstlaub, Müllstellplätze = anthrazit, Wendekreis = rot, anthrazit, grau, herbstlaub.

Die geplanten Baumpflanzungen entlang der Straßen, teils einseitig, teils beidseitig, sollen für eine gleichmäßige Durchgrünung des Baugebietes sorgen. Zur Betonung der Eingangssituation in das Baugebiet vom Westlinter Weg aus betrachtet ist im Anfangsbereich der „Schumannstraße“ ein Baumtor vorgesehen.

Die Straßenbeleuchtung erfolgt mit energiesparenden Laternen des Typs „Pilzeo“ der Firma Schröder. Die Standorte sind auf dem beiliegenden Plan gekennzeichnet.

Maße und nähere Einzelheiten sind in dem Ausbauplan dargestellt.

Der Rat beschließt:

Der Ausbauplan für die Straßen „Brahmsstraße“, „Händelstraße“, „Mozartstraße“ und „Schumannstraße“ nach der Plandarstellung vom 10.04.2017 wird beschlossen.

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

zu 22 Ausbauplan der "Ufke-Cremer-Straße" im Bebauungsplangebiet Nr. 15 1. Änderung 0195/2017/3.3

Sach- und Rechtslage:

Für das Baugebiet Nr. 15 1. Änderung wurde in § 3 des Erschließungs- und Städtebaulichen Maßnahmenvertrages vom 02.09.2015 festgelegt, dass für die Fertigstellung des 2. Bauabschnitts zum einen die Vorgabe gilt, dass der Endausbau innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung von 75 % der projektierten Bauvorhaben, zum anderen jedoch spätestens bis zum 31.12.2017 zu erfolgen hat. Diese Vorgabe ist inzwischen erfüllt.

Gemäß § 2 des Erschließungs- und Städtebaulichen Maßnahmenvertrages hat die Herstellung der Verkehrsflächen nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Norden zu beschließenden Ausbauplanes zu erfolgen. Herr Eckard Müller als Erschließungsträger hat mit der planenden ARGO Ingenieurgesellschaft GmbH dementsprechend für das Baugebiet den angefügten Ausbauplan (Stand: 13.04.2017) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Planung und der Ausbau der Straße erfolgt nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 1. Änderung. Die Verbindungsstraße zwischen der „Ufke-Cremer-Straße“ und dem „Feldpfad“ wird geschwindigkeitsdämpfend ausgebaut. Der Einbau von farblich abgesetzten Aufpflasterungen sowohl kurz nach dem Einmündungsbereich in die „Ufke-Cremer-Straße“ als auch im Anschluss an den „Feldpfad“ soll einerseits eine geringe Fahrgeschwindigkeit des überwiegenden Anliegerverkehrs gewährleisten und andererseits dem Durchgangsverkehr ein negatives Fahrgefühl vermitteln.

Die Resterschließung des Baugebietes erfolgt über die Verbindungsstraße zwischen der „Ufke-Cremer-Straße“ und dem „Feldpfad“. Aufgrund der differenzierten Breiten der öffentlichen Straßenverkehrsfläche variiert die Fahrbahnbreite zwischen 3,10 m und 5,50 m inkl. Rinne zwischen den Tiefborden. Die Ausführung der Rinne erfolgt abhängig vom Bereich als Seiten- oder Mittelrinne. Der Ausbau der Straße erfolgt in Pflasterbauweise.

Die Fahrbahn wird mit verschiedenfarbigem Betonsteinpflaster hergestellt. Die Farbuordnung der Pflasterungen lautet: Fahrbahn = grau, Einengungen, Aufpflasterungen = rot und anthrazit Rinne = rot-geflammt/herbstlaub.

Im Fahrbahnteiler sind zwei Baumpflanzungen geplant.

Die Straßenbeleuchtung erfolgt mit energiesparenden Laternen des Typs „Pilzeo“ der Firma Schröder. Die Standorte sind auf dem beiliegenden Plan gekennzeichnet.

Maße und nähere Einzelheiten sind in dem Ausbauplan und in den Ausbaquerschnitten dargestellt.

Der Rat beschließt:

Der Ausbauplan für die „Ufke-Cremer-Straße“ im Abschnitt zwischen der „Ufke-Cremer-Straße“ und der Verlängerung des „Feldpfades“ nach der Plandarstellung vom 13.04.2017 wird beschlossen.

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

- zu 23 **Abschaffung bzw. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung
Antrag der FDP vom 22.03.2017 (Abschaffung) und Antrag der SPD vom 13.03.2017 (Änderung)
0169/2017/3.3**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 24 **Befreiung von der Hundesteuer für Wattenjagdaufseher;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017 und vom 30.03.2017
0149/2017/1.2/1**

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 23.03.2017 die Wattenjagdaufseher von der Hundesteuer zu befreien und begründet den Antrag wie folgt:

„Die Wattenjagdaufseher sorgten bisher für die Beseitigung der toten Seehunde. Nachdem für diese Hunde ebenfalls Hundesteuer verlangt wird, muss die Kommune/Kurverwaltung selbst für die Beseitigung der toten Seehunde sorgen.“

Mit E-Mail vom 30.03.2017 ergänzt die SPD-Fraktion ihren Antrag dahingehend, dass neben den Wattenjagdaufsehern auch bestellte Vollzugsbeamte als Jagdaufseher von der Hundesteuer befreit werden sollen, da sie für die Allgemeinheit tätig werden.

Diese Anträge wurden vom Rat der Stadt Norden in öffentlicher Sitzung am 04.04.2017 dem Finanz- und Personalausschuss zur weiteren Beratung zugewiesen.

Die Verwaltung nimmt zu den beiden Anträgen der SPD-Fraktion wie folgt Stellung:

1) Beschluss des Rates vom 09.12.2014:

In seiner Sitzung am 09.12.2014 hat der Rat der Stadt Norden die Erhöhung der Hundesteuer für den Ersthund (um 12 Euro/Jahr), für den Zweithund (um 24 Euro/Jahr), für den Dritthund (um 36 Euro/Jahr), **den Wegfall der Steuerbefreiung für amtlich bestellte Jagdaufseher/Wattenjagdaufseher** und den Wegfall der Steuerermäßigung „Zwingersteuer“ zum 01.01.2015 ohne Aussprache mit großer Mehrheit (26 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 4 Nein-Stimmen) beschlossen. (Sitzungsvorlage 1132/2014.1.1 – 1. Sitzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010)

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist seitdem nicht eingetreten.

2) Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft in Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und dem Ministerium für Inneres des Landes Niedersachsen vom 17.12.2014 – 204-

3-42500/0-403- zum Umgang mit krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wildlebenden Tieren in den Wattenjagdbezirken an der niedersächsischen Nordseeküste und Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft vom 12.08.2015 – 406-85111-79 (N) – Verzicht des Landes Niedersachsen auf die Ausschließlichkeit des Aneignungsrechts bei verendeten Seehunden

Als Begründung des Antrags der SPD-Fraktion dient u.a., dass die Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher für die Allgemeinheit tätig sind. Sie beseitigten z.B. die toten Seehunde.

Nach dem ministeriellen Runderlass, in Kraft getreten am 01.01.2015, sind die **amtlich bestellten Wattenjagdaufseher grundsätzlich für tote Seehunde nicht zuständig.**

Die Seehund- und Vogelpflegestation Norddeich ist eine staatlich anerkannte Betreuungsstation im Sinne des § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz. Demnach sollen alle krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wildlebenden Tiere dieser Station übergeben werden und sie sind in der Station gesund zu pflegen und – sobald sie sich selbständig erhalten können – unverzüglich freizulassen.

Tote Seehunde gelten nach dem ministeriellen Runderlass als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, für die die amtlich bestellten Wattenjagdaufseher auf das Aneignungsrecht verzichten können. Tote Seehunde sind demnach grundsätzlich im Niedersächsischen Wattenmeer zu belassen, sofern nicht überwiegende Gründe dagegen stehen.

Der Geschäftsführer des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V. als Betreiber der Seehundstation Nationalpark-Haus Norden-Norddeich, Herr Dr. Peter Lienau, berichtete dem Verfasser der Ergänzungsvorlage in einem Telefonat am 05.05.2017 hierzu wie folgt:

Niedersachsenweit ist jedes Jahr mit Seehund-Totfunden in Höhe von 100-500 Tieren zu rechnen. Frischtote Tiere (ca. 25 bis 50 Tiere pa.) werden von der Seehundstation bzw. von staatlich bestellten Wattenjagdaufsehern im Rahmen verschiedener Monitoring-Projekte geborgen. Nach pathologischer Untersuchung werden diese Tiere auf Kosten der Seehundstation der Tierkörperbeseitigungsanstalt zugeführt. Das Land Niedersachsen erstattet die Kosten für die Tierkörperbeseitigung nicht. Bei Fundtieren, die in Verwesung übergehen, verzichten die Wattenjagdaufseher auf ihr Aneignungsrecht. Die Tiere verbleiben somit vor Ort.

Die Wattenjagdaufseher, die von dem SPD-Antrag betroffen sind, wohnen in Norden, sind jedoch auf dem Gebiet des Niedersächsischen Wattenmeers - außerhalb des Stadtgebietes - tätig,

Der amtlich bestellte Jagdaufseher ist ebenfalls im Bereich einer anderen Kommune tätig.

Die Stadt Norden hätte in diesen Fällen keinen Vorteil von der Leistung der amtlich bestellten Wattenjagdaufseher/des Jagdaufsehers und deren/dessen Hund. Herr Dr. Peter Lienau weist diesbezüglich darauf hin, dass die Wattenjagdaufseher für alle dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten zuständig sind (Vögel und Säugetiere) und die Fundzahl verletzter/verwaister Vögel nicht vernachlässigt werden sollte.

Aus beiden Gründen (Unzuständigkeit der Wattenjagdaufseher für tote – nicht kontaminierte - Seehunde gemäß ministeriellem Runderlass und Erbringung der Jagdleistung außerhalb des Stadtgebietes) sollte von der beantragten Hundesteuerbefreiung Abstand genommen werden.

3) Kein überwiegendes öffentliche Interesse – überwiegendes Privatinteresse

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion der Jagdausübung, **in der Regel das private Interesse an der Jagdausübung überwiegt, so dass kein überwiegen-**

des öffentlichen Interesse besteht, das eine Steuerbegünstigung rechtfertigen würde. Dies ist ein Grund, warum diese Steuerbefreiung nicht mehr in der Mustersatzung, hier des Landes Baden-Württemberg, aufgenommen worden ist. In Einzelfällen könnte aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten das öffentliche Interesse an der Förderung der Jagd ein über den Regelfall hinausgehendes Maß haben, wenn z.B. Wildschäden in erheblichem Umfang in der Stadt Norden auftreten. Dies ist nicht erkennbar.

Die Hunde der amtlich bestellten Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher werden neben dem öffentlichen Zweck insbesondere aus privaten Gründen gehalten, weshalb die Hundehaltung steuerpflichtig ist.

4) Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Die Stadt Norden sieht u.a. für Diensthunde staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, für Herdengebrauchshunde, für Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten sowie für Schutzhunde von hilflosen, blinden oder tauben Menschen auf Antrag eine Befreiung von der Hundesteuer vor (vgl. § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen Hundesteuersatzung).

Bei den Hunden der amtlich bestellten Wattenjagdaufseher und dem Hund des amtlich bestellten Jagdaufsehers handelt es sich nicht um Diensthunde im o.g. Sinne, weil sie privat gehalten werden.

Der allgemeine Gleichheitssatz, wonach wesentlich Gleiches rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln ist, wird mit der jetzigen Regelung in der Hundesteuersatzung gewahrt.

5) Hundesteuer = Aufwandsteuer

Im Übrigen handelt es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer, bei der laut Urteil des Hessischen VGH vom 25. Juni 2003 (Az.: 5 UE 1174/01) der Zweck des Hundes unerheblich ist. Das Wesen der Aufwandsteuer schließt aus, für die Steuerpflicht von vornherein auf eine wertende Berücksichtigung der Absichten und verfolgten Ziele abzustellen, die dem Aufwand zugrunde liegen. Maßgeblich dürfe allein der Konsum als Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein.

6) Interkommunaler Vergleich von Steuerbefreiungsregelungen

In den Hundesteuersatzungen der Städte Aurich, Emden und Leer gibt es eine Steuerbefreiungsregelung für amtlich bestellte Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher nicht.

Auch dort sind amtlich bestellte Jagdaufseher und amtlich bestellte Wattenjagdaufseher – sofern es diese dort gibt - nicht von der Hundesteuer für ihren Jagdhund befreit.

Im Bereich der Stadt Norden ist keine Besonderheit erkennbar, die eine andere Verfahrensweise als in den o.g. Städten rechtfertigen könnte.

7) Fiskalische und verwaltungsökonomische Gründe

Die beantragte Hundesteuerbefreiungsregelung würde nach jetzigem Kenntnisstand sechs Wattenjagdaufseher und einen amtlich bestellten Jagdaufseher betreffen, wodurch Mindererträge beim Produkt 611-01 (Gemeindesteuern) in Höhe von 504 Euro entstünden.

Die Befreiung der Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher von der Hundesteuer würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Es müssten jährliche Prüfungen durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass nur amtlich bestellte Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher mit entsprechendem gültigen Ausweis des Landkreises Aurich von der Hundesteuer befreit werden.

8) Vermeidung freiwilliger Steuerermäßigungs- und Steuerbefreiungstatbestände

Auch aus Gründen der Aufgabenkritik und der haushaltswirtschaftlichen Maßgabe, auf freiwillige Steuerermäßigungstatbestände bzw. Steuerbefreiungstatbestände zu verzichten, kommt eine Steuerbefreiung von Hunden amtlich bestellter Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher nicht in Betracht.

9) Empfehlung des Deutschen Städtetages

Der Deutsche Städtetag bewertet Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen kritisch, da sie den Verwaltungsaufwand für die Hundesteuer in relativer Betrachtung deutlich steigern.

Aus den vorgenannten Gründen zu 1) bis 9) bittet die Verwaltung, die Anträge der SPD-Fraktion, amtlich bestellte Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher für das Halten dieser Hunde von der Hundesteuer zu befreien, nicht weiter zu verfolgen.

Beigeordnete van Gerpen erläutert den Antrag der der SPD-Fraktion. Ihre Fraktion sehe ein öffentliches Interesse als gegeben an und beantrage daher die Steuerbefreiung.

Ratsherr Julius spricht sich gegen eine Steuerbefreiung aus. Beigeordneter Sikken ergänzt, dass die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Stadt Norden keine Befreiung aus-sprechend dürfe.

Ratsherr Wimberg berichtet, dass er seit 5 Jahren im Vorstand zum Verein zur Erhaltung der Seehunde sei. Die Jäger haben die Aufgabe junge Tierkadaver von Seehunden zu beseitigen. Die Kadaverbeseitigung sei eine Aufgabe der Stadt und somit eine deutliche Kostenersparnis für die Kommune. Man fördere die ehrenamtlichen Arbeit.

Erster Stadtrat Eilers erklärt, dass die Kadaverbeseitigung eine Aufgabe des Landes sei. Die Verwaltung regt an im Rahmen der Haushaltsberatungen den Mitgliedsbeitrag für den Verein zur Erhaltung der Seehunde zu erhöhen.

Beigeordneter Sikken verweist auf die Wichtigkeit der Protokollnotiz.

Der Rat beschließt:

Die Anträge der SPD-Fraktion vom 23.03.2017 und 30.03.2017, die amtlich bestellten Watten-jagdaufseher/Jagdaufseher für das Halten der Hunde von der Hundesteuer zu befreien, werden nicht weiter verfolgt.

Protokollnotiz:

Die Verwaltung nimmt Kontakt mit der Seehundstation auf und prüft, ob eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages möglich ist.

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 18 |
| | Nein-Stimmen: | 9 |
| | Enthaltungen: | 1 |

Die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Norden, die am 21. April 2016 von der Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich genehmigt wurde, sieht in § 2 eine Kreditaufnahme vom Kreditmarkt zur Mitfinanzierung des Haushalts 2016 (Investitionen) in Höhe von 1.321.300 Euro vor.

Der Rat beschließt:

Der Aufnahme eines Kredits zur Teilfinanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt (investiver Teil) 2016 wird unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

Gesamthöchstbetrag des Kredits: 1.321.300 €
Höchstzinssatz: 4 %
Maximale Laufzeit: 30 Jahre

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der o. g. Höchstgrenzen einen Darlehensvertrag abzuschließen.

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

**zu 26 Zurückverlegung eines Teilbereiches - Verkehr zum Bauausschuss;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017
0156/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 23.03.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Zurückverlegung des Teilbereiches Verkehr zum Bauausschuss. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung stimmt einer Verlegung der Planungsbelange in den Bau- und Sanierungsausschuss zu. Die Bereiche Ausbau und Unterhaltung von Straßen und Verkehre sollten jedoch im Ausschuss Umwelt, Energie und Verkehr verbleiben.

Der Rat beschließt:

Im Rahmen der Planungsbelange werden die Verkehrsangelegenheiten in den Bau- und Sanierungsausschuss verwiesen. Die Bereiche „Ausbau und Unterhaltung von Straßen“ und sonstige Verkehrsangelegenheiten verbleiben im Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr.

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 28 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

zu 27 **Änderung der Geschäftsordnung des Rates;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017
0154/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 23.03.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Änderung der Geschäftsordnung des Rates dahingehend, dass der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin den Ratsmitgliedern zur sachgerechten Vorbereitung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig, mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin des Fachausschusses zur Verfügung stehen. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Die Einberufung von Fachausschüssen ist in § 72 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Gem. § 72 Abs. 3 S. 5 NKomVG gelten die Vorschriften für die Einberufung des Rates entsprechend.

Gem. § 59 Abs. 1 lädt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Abgeordneten unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Nach einschlägiger Kommentierung und Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, dass mit der Einladung die entsprechenden Sitzungsvorlagen beigefügt werden. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen, welcher Art und in welchem Umfang die zu einer sachgemäßen Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt erforderlichen Unterlagen sein und bis zu welchem Zeitpunkt sie den Mitgliedern vorliegen müssen. Eine Verpflichtung des Bürgermeisters/in, zugleich mit der Einladung auch die Beschlussvorlagen zu versenden, kann nicht durch die Geschäftsordnung, einen Beschluss des Rates oder eine Richtlinie begründet werden.

Die Verwaltung lehnt den Antrag daher schon aus rechtlichen Gründen ab.

Beigeordnete Feldmann respektiert die rechtliche Situation. Sie bittet zur Unterstützung des Ehrenamtes als Ratsmitglied die Vorlagen entsprechend frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende schlägt eine Protokollnotiz vor, wonach der Rat es begrüßen würde, wenn die Sitzungsvorlagen eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen.

Beigeordneter Sikken begrüßt die Protokollnotiz.

Bürgermeister Schmelzle verweist auf seine Verantwortlichkeit, dass die Sitzungsunterlagen auch entsprechend ordnungsgemäß erstellt werden. Er bittet die Politik im Gegenzug aber auch um rechtzeitige Einreichung von Anfragen und Anträgen.

Der Rat beschließt:

Der Antrag auf Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Protokollnotiz:

Der Rat würde es begrüßen, wenn die Sitzungsvorlagen eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen.

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 17 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 11 |

zu 28 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 29 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu 30 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 29.08.2017 um 17:00 Uhr statt.

zu 31 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18:03 Uhr die Sitzung.

Der Ratsvorsitzende

Der Bürgermeister

Der Protokollführer

gez.

gez.

gez.

-Reinders-

-Schmelzle-

-Reemts-